

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

67. Sitzung
23. Februar 2026

Beginn: 09.02 Uhr
Schluss: 12.13 Uhr
Vorsitz: Florian Dörstelmann (SPD)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Schriftlich eingereicht von der Fraktion der CDU:

„Wie ist der Stand des Aufbaus des ‚Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum der Polizeien der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen‘ (‚GKDZ‘), das die Aufgabe hat, im Rahmen von TKÜ-Maßnahmen Daten für die jeweilige Landespolizei entgegenzunehmen, zu decodieren, zu entschlüsseln, zu analysieren, zu speichern und der entsprechenden Landespolizei zur inhaltlichen Auswertung bereitzustellen, und treffen Medienberichte zu, dass nach wiederholten Verzögerungen der Betrieb im Jahre 2027 aufgenommen werden kann?“

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) erklärt, Ziel der fünf Trägerländer sei es, Ressourcen durch die Schaffung eines gemeinsamen Zentrums zu bündeln, um eine moderne, an den technischen und rechtlichen Entwicklungen ausgerichtete polizeiliche Telekommunikationsüberwachung sicherzustellen, die selbstverständlich stets durch ein Gericht angeordnete werden müsse. Das GKDZ, das als Anstalt öffentlichen Rechts ausgestaltet werden solle, sei damit ausschließlich technischer Dienstleister für die Landespolizeien sowie die

zuständigen Justizbehörden im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr. Durch die Konzentration im GKDZ sollten Kosten eingespart und Personal und Fachwissen zentral vorgehalten werden, um damit Synergien zu erzielen.

Das GKDZ habe seit 2018 sukzessive die Voraussetzungen zur Erreichung des Wirkbetriebes geschaffen. Die Wirkbetriebsaufnahme erfolge schrittweise in mehreren Aufbauphasen. So seien bereits die Standorte für die georedundanten Rechenzentren ertüchtigt und der Behördensitz in Leipzig ausgebaut worden. EU-weite Vergabeverfahren seien durchgeführt und Rahmenverträge zur Ausrüstung der TKÜ-Rechenzentren mit Speicher- und Servertechnik abgeschlossen worden. Die Anbindung aller Länderpolizeien sei vorbereitet worden.

Es sei zu Verzögerungen bei der Lieferung der TKÜ-Software gekommen. Dort sei intensiv interveniert worden, viele Abstimmungen aller Parteien hätten stattgefunden. So sei es gelungen, einen Meilensteinplan zu entwickeln. Dieser sehe vor, dass die Erklärung des beauftragten Unternehmens über die Betriebsbereitschaft im Jahr 2026 erfolgen könne, sodass ab 2027 der sukzessive Wirkbetrieb der einzelnen Trägerländer erfolgen könne.

Burkard Dregger (CDU) fragt, wie der Übergang zwischen der derzeitigen Auswertung der TKÜ-Maßnahmen bei der Polizei und der Auswertung im GKDZ erfolgen solle.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) antwortet, dem Meilensteinplan folgend würden die Länder zeitlich versetzt nacheinander in den Wirkbetrieb aufgenommen, die Reihenfolge sei noch nicht finalisiert. Das werde im Laufe des Jahres 2026 geschehen, damit dann für alle Trägerländer mit ihren gegenwärtig unterschiedlichen Voraussetzungen eine reibungslose Aufnahme des Wirkbetriebes erreicht werden könne.

Schriftlich eingereicht von der Fraktion der SPD:

„Vor dem Hintergrund der abermaligen Steigerung der Einbürgerungszahlen: Wie bewertet der Senat das Einbürgerungsgeschehen in Berlin?“

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) führt aus, mit dem Zuständigkeitswechsel am 1. Januar 2024 habe das LEA ca. 40 000 Altverfahren aus den Bezirken übernommen, nachdem diese Verfahren dort teils über Jahre gelegen hätten. Zusätzlich seien im Jahr 2024 43 802 neue Anträge auf Einbürgerung eingegangen, 2025 36 091. Die ungebrochen hohe Nachfrage nach Einbürgerungen hänge einerseits damit zusammen, dass die Verfahren zuvor in den Bezirken sehr lange gelegen hätten und das beschleunigte digitalisierte Verfahren eine Erwartungshaltung wecke, und andererseits mit bundesrechtlichen Änderungen. Daher danke er allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LEA für die konzentrierte und gute Abarbeitung der Anträge.

Der seit mehreren Jahren zu verzeichnende Anstieg der Einbürgerungsanträge habe die Optimierung der Verwaltungsstrukturen und Prozesse durch die Zentralisierung im LEA und die Digitalisierung veranlasst; das Personal sei nahezu verdoppelt worden. So sei es bereits 2024 gelungen, 21 802 Personen einzubürgern, 137 Prozent mehr als im Vorjahr. 2025 habe es nochmals eine Steigerung auf 39 034 Einbürgerungen gegeben. Dabei gehe es um Menschen, die seit Jahren in Berlin wohnten, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung

erfüllten, einen Antrag gestellt und lange darauf gewartet hätten, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erzielen. Deshalb sei die Steigerung der Erledigungszahlen ein großer Erfolg.

Die Digitalisierung verbessere den Kundenservice und die Verfahrenseffizienz, aber auch die Sicherheit und die Standards. Anders als in den Einbürgerungsbehörden anderer Bundesländer müssten Antragsteller in Berlin keinen Beratungstermin durchführen, bevor sie einen Antrag stellen könnten, denn der Quick Check im Rahmen des volldigitalisierten Verfahrens könne jederzeit genutzt werden; so werde überprüft, ob die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einbürgerungsantrag gegeben seien. Die Anträge und Unterlagen würden automatisiert in die Software des LEA eingespeist, die Mitarbeiter hätten Zugriff auf die gesamte Ausländerakte und könnten anhand von Prüf- und Checklisten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung prüfen und die erforderlichen Sicherheitsabfragen durchführen. Mit der Digitalisierung des Antragsverfahrens seien daher auch deutlich mehr Sicherheit verbunden.

Anders als bei den analogen Verfahren erfolgten die Anfragen bei Sicherheitsbehörden – unter anderem beim Bundeszentralregister und bei möglicherweise bekannten Aliasdaten – digital. Mitteilungen über staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren seien in dem ausländerrechtlichen Fachverfahren ebenfalls abrufbar. Dadurch lägen schnell belastbare Auskünfte über mögliche Ausschlussgründe für die Einbürgerung vor. Über die Sicherheitsanfrage hinausgehend finde zu besonders gelagerten Einzelfällen ein regelmäßiger und direkter Austausch zwischen dem Bundesamt für Migration, der LKA, dem LEA, dem Verfassungsschutz und dem für Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen Bereich von SenInnSport statt. Widersprüche in den Aussagen und Manipulationen von Unterlagen, Dokumenten, Verträgen, Integrationstests etc. würden so unverzüglich erkannt. Das sei auch durch den unmittelbaren Zugriff auf die Ausländerakte gewährleistet. Die Informationen seien fälschungssicher und jederzeit abrufbar. Im Rahmen der persönlichen Vorsprache werde durch die Angehörigen des LEA überprüft, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen vorlägen; so werde z. B. nochmals die Identität geprüft. Das LEA verschaffe sich einen unmittelbaren Eindruck von den Sprachkenntnissen und nehme die gesetzlich geforderten Bekenntnisse ab.

Martin Matz (SPD) erkundigt sich, wie hoch die Zahl der verweigerten Einbürgerungen 2025 gewesen sei.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) erklärt, wenn in aufenthalts- oder staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren verfälschte oder gefälschte Dokumente vorgelegt würden, werde das konsequent zur Anzeige gebracht. Insgesamt seien im Jahr 2025 1 931 Verfahren negativ abgeschlossen worden.

Schriftlich eingereicht von der Fraktion Die Linke:

„Welche Erkenntnisse hat der Senat über den aktuell zur Bewachung des Görlitzer Parks eingesetzten Dienstleister und dessen mutmaßliche Verbindungen in die extrem rechte Szene?“

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) teilt mit, auf der Internetseite goerli247.noblogs.org sei der Verdacht geäußert worden, dass ein in der Vergangenheit zur Bewachung der Baumaßnahmen eingesetzter Dienstleister oder dessen Mitarbeiter mit rechtsextremen Inhalten sympathisierten. Dies solle sich demnach aus einem Instagram-Account

der Firma ergeben haben. Diesen Vorwürfen sei nachgegangen worden, der genannte Instagram-Account sei jedoch schon kurz nach Bekanntwerden nicht mehr aufrufbar gewesen. Nach dem Ergebnis einer sofort erfolgten Prüfung der bis dahin bekannt gewordenen Inhalte lägen keine strafrechtlich relevanten Anhaltspunkte vor. Ob es sich dabei überhaupt um einen Account der Firma handele, sei derzeit ungewiss. Es lägen keine Erkenntnisse zu der Sicherheitsfirma vor. Alle relevanten Aspekte würden weiterhin sorgfältig geprüft. SenInnSport werde sich auch weiterhin eng mit der federführenden SenMVKU abstimmen. Nach seinen gegenwärtigen Erkenntnissen sei der fragliche Vertrag der Grün Berlin GmbH mit der Sicherheitsfirma inzwischen planmäßig und regulär beendet.

Niklas Schrader (LINKE) fragt nach, ob SenInnSport mit SenMVKU dahingehend zusammenarbeite, dass sichergestellt werde, dass Unternehmen mit Verbindungen, wie sie in diesem Fall im Raum stünden, nicht beauftragt würden.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) wiederholt, die Federführung für das Projekt liege bei SenMVKU. Dort würden, wie im gesamten Senat, sämtliche Vergabekriterien berücksichtigt.

Schriftlich eingereicht von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

„Welche Erkenntnisse hat die BAO Ferrum zu organisierten kriminellen Strukturen erlangt, die hinter den wiederholten Schusswaffenvorfällen stehen und inwiefern werden mit den gewonnenen Erkenntnissen Strukturermittlungen durchgeführt?“

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) betont, bewaffnete Auseinandersetzungen würden in Berlin nicht geduldet; die Sicherheit und der Schutz der Menschen in der Stadt hätten oberste Priorität, weshalb mit konsequenten Ermittlungen und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen gegen jede Form krimineller Strukturen vorgegangen werde.

Durch die BAO „Ferrum“ würden zielgerichtete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung zukünftiger Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen durchgeführt. Ziel sei neben der Ermittlung von Tatverdächtigen insbesondere, die Feststellung von Zusammenhängen zwischen einzelnen Taten und Täterstrukturen durchzuführen und das Dunkelfeld zu erhellen. Dabei seien Ermittlungserfolge wie z. B. die Sicherstellung von fünf scharfen Schusswaffen am Abend des 18. Februar 2026 gelungen, was zeige, dass der hohe Einsatz der richtige Weg sei. Dafür danke er allen, die mit hoher Intensität daran arbeiteten.

Dr. Barbara Slowik Meisel (Polizeipräsidentin) merkt an, der medialen Berichterstattung zu dem Thema liege nicht immer ein angemessen differenziertes Bild zugrunde. Vielmehr würden Dinge vermischt, die aus Sicht der Polizei nicht zusammengehörten, von Kokstaxis bis hin zu Organisierter und Clankriminalität. Nach aktuellem Kenntnisstand gebe es keine Hinweise auf einen Bandenkrieg in Berlin, auch wenn das Bild von Berlin als Chicago der 30er-Jahre bei den Medien hohe Clickzahlen generiere. Es gebe auch keine Hinweise darauf, dass Geschäftsfelder neu verteilt würden, wie es auch von großen Nachrichtensendungen in den Raum gestellt werde.

Ein Problem sei die hohe Verfügbarkeit von Schusswaffen in Berlin. Diese würden in kriminellen Milieus für Sachbeschädigungen oder gegen Menschen eingesetzt. Dem müsse die Po-

lizei deutlich begegnen, was eine große Herausforderung sei, aber ganz andere Maßnahmen erfordere als ein Bandenkrieg.

Das Bild, das die Polizei durch ihre Ermittlungen und Auswertungen gewinne, sei deutlich differenzierter: Demnach seien in Berlin aktuell einzelne Tatverdächtige aktiv und für eine Minderheit der Schussabgaben verantwortlich, die in Strukturen eingebunden zu sein schienen, die organisierte Merkmale aufwiesen. Dabei gehe es gegenwärtig um Erpressung, in Teilen durch ausländische Täter, die – auch im Ausland – in gewissen Strukturen handelten und in Berlin im Bereich der Erpressung, insbesondere von ausländischen Gewerbetreibenden, Fuß zu fassen versuchten. Die Polizei arbeite mit der BAO „Ferrum“ mit Hochdruck daran, Strukturen zu ermitteln und Hintergründe aufzuklären. Es gebe aber auch Täter, die in keinerlei Verbindungen zu kriminellen Strukturen stünden. Oft handele es sich um Nachahmertaten, bei denen sich Täter teils unzutreffend mit den Namen von bestimmten Strukturen schmückten, die der Erpressung unter Umständen mehr Nachdruck verleihen sollten.

Der Modus Operandi, Erpressungen von Gewerbetreibenden mit Schüssen auf Gebäude Nachdruck zu verleihen, nehme derzeit insgesamt zu, die Hintergründe seien aber jeweils unterschiedlich. Etwa die Hälfte der Schussabgaben in Berlin geschähen in einem solchen Kontext. Das Bild sei insgesamt sehr differenziert, die bisherigen Ermittlungen zeigten differenzierte Hintergründe, verschiedene Tatmotivationen und sehr unterschiedliche Täterzielrichtungen von Familienstreitigkeiten über alte bilaterale Streitigkeiten bis hin zu spontanen Streitigkeiten z. B. nach einem Lokalverweis.

Durch die berlinweite Konzentration der Ermittlungen in der BAO „Ferrum“ lägen die relevanten Sachverhalte zur Bekämpfung der Schusswaffenkriminalität zentral vor. Dort werde unterschieden, wo man es mit strukturierten Organisationen zu tun habe und wo mit Einzeltätern, Familienstreitigkeiten etc. Die große Herausforderung bestehe aktuell darin, die in der Stadt verfügbaren Schusswaffen zu begrenzen. Streitigkeiten, die früher mit Fäusten ausgetragen worden seien, würden heute eher mit Waffen ausgetragen. Das sei das Kernthema.

Bereits im Spätherbst hätten Senatorin Spranger und sie selbst Maßnahmen eingefordert, so eine Veränderung des § 100a StPO, um Menschen mit illegalen Waffen, denen die Polizei im Stadtgebiet begegne und die einen Besitz bestritten, mit weiteren polizeilichen Maßnahmen verfolgen zu können, wie TKÜ oder Observation. Weitere Maßnahmen seien mit der Justiz abzustimmen; dies werde die Polizei in den kommenden Tagen und Wochen angeleitet durch die Innenverwaltung tun.

Die Polizei gehe gegen entsprechende Taten sehr deutlich vor; sie erinnere an den jüngst in der Wollankstraße erzielten Erfolg. Seit 13. November 2025 habe die Polizei 5 000 Identitätsfeststellungen vorgenommen, 3 000 Fahrzeugüberprüfungen, 800 Lokalüberprüfungen und 260 Strafanzeigen. Insgesamt habe sie 78 gefährliche Gegenstände – Schusswaffen, Waffen und sonstige Gegenstände – beschlagnahmt und 13 Haftbefehle herbeigeführt. Die BAO „Ferrum“ ermittle dort, wo es um Strukturen gehe, weiter strukturell.

Vasili Franco (GRÜNE) erinnert daran, dass sich die Frage seiner Fraktion insbesondere auf Strukturermittlungen gegen organisierte Strukturen beziehe; wie viele von diesen würden derzeit geführt? Inwiefern unterstützten Senat und Polizei Betroffene von Schutzgelderpressun-

gen in dem Prozess, der auf eine Anzeige folge? Die Hürden, eine solche zu stellen, seien schließlich aufgrund der Bedrohung durch die Schutzgelderpresser hoch.

Dr. Barbara Slowik Meisel (Polizeipräsidentin) erklärt bezüglich der ersten Frage, die Lage sei sehr dynamisch. Anfang Januar habe die Polizei noch in 65 Strafverfahren ermittelt, inzwischen seien es bereits 105. Daher könne sie keine Zahl der aktuell geführten Strukturermittlungsverfahren nennen.

Die Polizei biete den Opfern von Erpressungen jede Unterstützung an. Es handele sich nicht um Schutzgelderpressungen, denn die Betroffenen erhielten keinen Schutz, sondern sie sollten Geld bezahlen, um nicht weiterer Gewalt ausgesetzt zu sein. Die Polizei biete den Schutz, den die jeweilige Situation erfordere; das sei sehr unterschiedlich.

Spontane Frage der AfD-Fraktion:

Der Landesvorsitzende der GdP, Stephan Weh, wirft der Polizeiführung vor, ihre Beamten zu gefährden und zu sichtbaren Zielscheiben zu machen, weil sie Leuchtwesten und Reflektoren an den Uniformen tragen müssen. Welche konkreten fachlichen Erwägungen und Einsatzszenarien lagen der Entscheidung zugrunde, bei den Uniformen der Berliner Vollzugsbeamten reflektierende Bestandteile vorzusehen, und wie bewertet der Senat diesen Vorwurf und das Risiko, dass Beamte dadurch außerhalb typischer Verkehrssicherheitslagen leichter als Ziel erkannt werden?

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) erläutert, die Uniformen der Polizeien unterlägen einer ständigen Neuüberprüfung und würden stets daran ausgerichtet, den bestmöglichen Schutz der Polizeikräfte im Einsatz zu gewährleisten. Das betreffe die farbliche Ausgestaltung von Uniformen ebenso wie Vorkehrungen zum Schutz der Beamtinnen und Beamten.

Thorsten Weiß (AfD) folgert, Senat und Polizeiführung planten offenbar nicht, Änderungen vorzunehmen, um dem Vorwurf der GdP Rechnung zu tragen. Die GdP habe weiterhin kritisiert, dass die persönliche Schutzausstattung gegen Messerangriffe ebenfalls mangelhaft sei. Plane der Senat in diesem Zusammenhang Änderungen?

Dr. Barbara Slowik Meisel (Polizeipräsidentin) antwortet, die Polizeiführung befinde sich hierzu in enger Abstimmung mit der GdP, es hätten gewisse Unklarheiten bestanden. Die fragliche Bekleidung werde von Bekleidungstechnikern unter Einbindung der Gesamtbeschäftigtenvertretung entwickelt. Inzwischen sei durchaus bekannt geworden, dass sie stichfest sei. Andere Fragen befänden sich noch in Klärung, auch der Gesundheitsschutz sei eingebunden. Alle, die mit ihrem Know-how für eine optimal Ausstattung sorgen könnten, seien in den Vorgang eingebunden. Elemente zur Erhöhung der Sichtbarkeit seien in Deutschland und international bei allen Polizeiuniformen zu sehen.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung der Besonderen Vorkommnisse ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0265](#)
**Stand der Umsetzung des Gemeinsamen
Europäischen Asylsystems (GEAS) in Berlin**
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD) InnSichO
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0202](#)
**Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen
Asylsystems (GEAS) im Land Berlin, insbesondere
Nutzung von Spielräumen im Sinne von
Geflüchteten**
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion Die Linke) InnSichO

Burkard Dregger (CDU) hält fest, die Einigung der 27 EU-Mitgliedsstaaten auf ein neues Gemeinsames Europäisches Asylsystem habe eine enorme Herausforderung dargestellt. Ziel der Änderungen sei, Migration und Flucht so zu steuern, dass Schutzbedürftige geschützt und nicht Schutzbedürftige nicht ohne Weiteres einreisen könnten. Die große Reform, auf die sich die Mitgliedsstaaten geeinigt hätten, umfasse eine Vielzahl von Regelungen, insbesondere die Verbesserung der Kontrollen und Registrierungen an den EU-Außengrenzen, das verpflichtende Screening für alle Personen, die irregulär in die EU einreisen, die Identifikation aller einreisenden Personen, die Weiterentwicklung einer Fingerabdruckdatenbank zu einer umfassenden Migrationsdatenbank und die Durchführung von Asylverfahren an den EU-Außengrenzen insbesondere in Fällen, in denen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung bestehe, in denen eine Täuschung über die Identität der Person vorliege oder wenn Personen aus Staaten mit geringen Anerkennungsquoten einreisen, und die Einführung eines verbindlichen aber flexiblen Solidaritätsmechanismus.

Da Deutschland und Berlin über keine Außengrenzen verfügten, seien hier die Aufgaben eines Binnenlandes zu erfüllen. Das betreffe insbesondere Screeningverfahren und Ankunftscentren. – Die Einigung der Reform sei nicht in einem politischen Konsens, sondern gegen große Widerstände erfolgt. Im Europäischen Parlament hätten die Fraktionen von Grünen und AfD gegen die Reform gestimmt. Das könne er nicht nachvollziehen, denn es sei allen klar gewesen, dass das bisherige System in seiner alten Form nicht fortbestehen könne.

Martin Matz (SPD) meint, aktuell sei der richtige Zeitpunkt, um über den Stand der Umsetzung von GEAS zu sprechen, denn der Stichpunkt nahe, da die Umsetzung in Berlin abgeschlossen werden müsse; einige Monate zuvor allerdings wäre es noch zu früh gewesen, um substanziell über die erfolgenden Vorbereitungen zu sprechen. Inzwischen habe der Senat bereits einen Gesetzentwurf beschlossen. An der Reform habe aufgrund ihrer europapolitischen Bedeutung bereits die Vorgängerin der derzeitigen Bundesregierung mitgearbeitet, denn ein gemeinsames EU-Vorgehen sei wünschenswert.

Für Berlin sei die Aufgabe, da es nicht über Außengrenzen verfüge, sicherlich weniger komplex als für andere. Der Besprechungspunkt im Ausschuss solle aber nicht nur dazu dienen, mehr darüber zu lernen, was sich mit GEAS im derzeitigen und zukünftigen Ankunftscentrum

ändere, sondern auch darüber zu sprechen, was sich nicht ändere: Berlin werde seine Politik weiterhin auf Basis von humanitären Grundsätzen gestalten. Viele Aspekte des Umgangs mit geflüchteten Menschen hingen auch nicht mit gemeinsamen Asylsystem zusammen.

Jian Omar (GRÜNE) weist darauf hin, dass das europäische Gesetz in weniger als vier Monaten, im Juni 2026 umgesetzt werden solle. Bislang habe seine Fraktion aber kaum Antworten des Senats auf ihre umfassenden Fragen zur Umsetzung erhalten. Dabei gehe es um eine tiefgreifende Verschärfung des Asylrechts. Die Zurückhaltung des Senats bei der Beantwortung von Fragen des Parlaments sei unangemessen; zunächst habe er stets darauf verwiesen, dass noch keine nationale Gesetzgebung bestehe, und nachdem diese beschlossen worden sei, habe er auf laufende Abstimmungen verwiesen. Der Prozess hätte stärker parlamentarisch begleitet werden müssen, denn die Reform des europäischen Rechts habe tiefgreifende Auswirkungen auf das nationale Recht. Wenn durch eine Verschärfung Freiheitsbeschränkungen möglich seien, müssten die Verfahren transparent gemacht werden.

Eine Reform in Bezug auf Migrations- und Asylpolitik auf europäischer Ebene sei tatsächlich notwendig, ebenso wie eine solidarische Verteilung von Verantwortung innerhalb der EU und verlässliche rechtsstaatliche Verfahren, damit Menschenrechtsverletzungen, wie sie in den letzten Jahren an den europäischen Außengrenzen zu beobachten gewesen seien, sich nicht wiederholten. In der Vergangenheit hätten EU-Mitgliedsstaaten mehrfach Menschenrechtsverletzungen gegen Geflüchtete und Menschen, die Asylanträge gestellt hätten, begangen, wie auch Gerichte geurteilt hätten.

Das GEAS stelle aber nicht nur eine Reform dar, sondern eine deutliche Verschiebung des Asylrechts hin zu einer sicherheitspolitischen Logik. Der Sachverständigenrat für Integration und Migration habe in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2026 klar formuliert, dass die Abschaffung des sog. Verbindungselements im Drittstaatenkonzept einen bedeutsamen Einschnitt darstelle. Zukünftig dürften europäische Staaten Menschen in Drittstaaten abschieben dürfen, in die sei keinerlei Verbindung hätten; seine Partei habe das zu Zeiten der Ampelregierung zu verhindern versucht. Der Sachverständigenrat weise weiterhin darauf hin, dass die Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention umso strenger eingehalten werden müssten, wenn die nationalen und europäischen Behörden weitreichende Befugnisse in Bezug auf die Rechte von Geflüchteten und Asylantragstellenden erhielten; wenn staatliche Strukturen mehr Rechte erhielten, müssten auch die humanitären Grundsätze gestärkt werden.

Die Reform sei initiiert worden, um die rechtsextremen Regierungen in Osteuropa und an den europäischen Außengrenzen zufriedenzustellen. Trotzdem lasse z. B. der ungarische Ministerpräsident Viktor Orbán verlautbaren, er werde die Reform nicht umsetzen. Insofern erscheine der Sinn der Reform zweifelhaft. Die EU riskiere, ihre Standards und Werte ohne Mehrwert über Bord zu werfen. Die Reform reihe sich in Reihe politischer Entscheidungen der Bundesregierung aus CDU und SPD ein: Einschränkungen beim Familiennachzug, Abschaffung von Integrationskursen und das Auslaufen von humanitären Aufnahmeprogrammen. Das Ziel dabei sei offenkundig, die Flüchtlingszahlen um jeden Preis zu senken, dabei zeigten wissenschaftliche Studien, dass Grund für Fluchtbewegungen die Fluchtursachen seien, nicht die Verfahren oder Prozesse, die Europa zu steuern versuche.

Einen besonders sensiblen Punkte stelle das sog. Screeningverfahren dar. NGOs wie Pro Asyl und Save the Children warnten, dass zentrale Risiken im Raum stünden, so faktische Frei-

heitsbeschränkungen ohne ausreichende richterliche Kontrolle, unzureichende Identifizierungen vulnerabler Personen und fehlende unabhängige Rechtsberatung im Frühstadium. Das Screening dürfe kein sicherheitsbehördlich dominiertes Vorfilterverfahren werden, das Schutzrechte strukturell verkürze und möglicherweise an den Außengrenzen sogar abschaffe. Insbesondere die Vulnerabilitätsprüfung sei entscheidend. Wie werde sichergestellt, dass traumatisierte Folterüberlebende, Schwangere oder Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt frühzeitig erkannt und dokumentiert würden?

Noch sensibler sei die Situation unbegleiteter Minderjähriger. Die Screening-Verordnung verlange, dass so schnell wie möglich eine unabhängige Vertretung bestellt werde, die keinen Weisungen der Screeningbehörde unterliege. Das werfe Fragen an den Senat auf: Erfolge die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII vor, während oder nach dem Screeningprozess? Wie werde die Altersfeststellung rechtlich organisiert? Würden unbegleitete Minderjährige konsequent in kindergerechten Einrichtungen untergebracht, getrennt von Erwachsenen und mit Zugang zu Jugendhilfe und psychosozialer Betreuung?

In diesem Zusammenhang interessiere auch die Zuständigkeitsverteilung zwischen SenInnSport und SenASGIVA. Welche Senatsverwaltung sei federführend für die Umsetzung von GEAS zuständig? Oder solle es eine gemeinsame Struktur geben, und wie solle diese ggf. aussehen? Wie werde das Screening organisatorisch ausgestaltet, insbesondere in Hinblick auf Freiheitsbeschränkungen und Vulnerabilitätsprüfung? Wie würden der Schutz und die unabhängige Vertretung unbegleiteter Minderjähriger konkret sichergestellt, personell, strukturell und finanziell?

Seine Fraktion erwarte klare Zuständigkeiten und einen transparenten Zeitplan für eine menschenrechtskonforme Umsetzung. GEAS als europäisches Recht müsse umgesetzt werden, das Ankunftscenter in Berlin dürfe nicht zu einem Haftlager für Geflüchtete werden, auch nicht für diejenigen aus Ländern mit einer Schutzquote von unter 20 Prozent.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) erklärt, er werde sich in seinen Ausführungen auf diejenigen Aspekte des GEAS beschränken, die im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin lägen. Vorrangiges Ziel der Reform sei es, Migration zu steuern und zu ordnen und dabei humanitäre Standards für Geflüchtete zu schützen und zugleich das unkontrollierte Weiterziehen in andere EU-Mitgliedsstaaten zu begrenzen. Der Zeitplan der Umsetzung sei im Gesetz relativ leicht nachzulesen: Die GEAS-Reform bestehe aus insgesamt elf Rechtsakten, die mit Ausnahme der Verordnung über die Asylagentur am 11. Juni 2024 mit einer zweijährigen Umsetzungsfrist in Kraft getreten seien; daraus errechne sich der 12. Juni 2026. Viele der soeben gestellten Fragen seien im Übrigen bereits in Antworten auf Schriftliche Anfragen aus dem Abgeordnetenhaus beantwortet worden.

Hervorzuheben seien insbesondere das mit der Reform des GEAS neu eingeführte Außengrenzverfahren sowie das verpflichtend vorzunehmende Screening aller unerlaubt einreisender Drittstaatsangehörigen. Teil des Screeningverfahrens, das an den Außengrenzen oder im Inland durchzuführen sei, seien Identifizierung, Erfassung, Gesundheits- und Vulnerabilitätskontrollen sowie Sicherheitsüberprüfungen einschließlich einer Abfrage in einschlägigen Datenbanken. Dieses Vorgehen sei richtig, damit klar sei, wer sich in Europa aufhalte.

Da Berlin über keine EU-Außengrenzen verfüge, seien hier auch keine Strukturen für das Außengrenzverfahren vorzuhalten, sodass das Land sich auf die Umsetzung des Screeningverfahrens konzentriere. Das Screeningverfahren im Inland bilde den Schwerpunkt der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen, da es sich hierbei in der konkreten Ausgestaltung um ein neues Verfahren handle. Inhaltlich könne dabei aber an die etablierten Prozesse in der Zuständigkeit des LAF angeknüpft werden. Das Screening unerlaubt eingereister Drittstaatsangehöriger, die dem Screening im Inland zuzuführen seien, müsse innerhalb von drei Tagen abgeschlossen sein; das sei eine der größten Herausforderungen, die in der konkreten Umsetzung zu bewältigen seien. In Berlin werde künftig das LAF die zentrale Screeningbehörde sein, unterstützt von der Polizei Berlin und der für die Bildung zuständigen Senatsverwaltung.

Zur Regelung der landesrechtlichen Zuständigkeiten sei, federführend durch SenInnSport, ein Gesetzentwurf erarbeitet worden. Der Senat habe am 2. Dezember 2025 beschlossen, diesen Entwurf in das Abgeordnetenhaus einzubringen. Parallel dazu arbeiteten die betroffenen Bereiche – SenASGIVA, SenBJF und SenInnSport – an der operativen Umsetzung in Berlin, die federführend durch SenASGIVA verantwortet werde.

Neben diesen landesrechtlichen Umsetzungsmaßnahmen dauere auch auf Bundesebene die nationale Implementierung der GEAS-Reform an. Noch gebe es kein entsprechendes Bundesrecht, weshalb er Fragen hierzu kaum beantworten könne. Der vom Bundeskabinett am 3. September 2025 beschlossene Regierungsentwurf für das GEAS-Anpassungsgesetz befinde sich weiterhin im parlamentarischen Verfahren auf Bundesebene. Bund und Länder stünden aber in intensivem Austausch, um noch offene, teils auch streitige Fragen zu klären. Das betreffe insbesondere die Kompetenzverteilung im Außengrenz- und im Screeningverfahren und Kostenfragen.

Erik Lüderitz (SenASGIVA) führt weiter aus, SenBJF werde die Zuständigkeit für die Versorgung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer, umAs, behalten, daher könne er hierzu nur sehr begrenzt Auskunft geben.

Das Überprüfungsverfahren umfasse von den elf zu GEAS gehörigen Rechtsakten im Wesentlichen einen, nämlich die Screening-Verordnung. Diese regle ein einheitliches Verfahren in allen Mitgliedsstaaten der EU zur Aufnahme von unerlaubt eingereisten Drittstaatsangehörigen. Die Regelung basiere auf Art. 6 Schengener Grenzkodex und umfasse neben Asylsuchenden auch alle unerlaubt eingereisten Personen sowie umAs.

Das Screeningverfahren solle im Ankunftszentrum TXL abgebildet werden. Dazu werde das Ankunftszentrum umgebaut und die bisherige Zeltstruktur mit Waben durch Wohncontainerdörfer ersetzt. Das Screeningverfahren baue auf das bereits bestehende Aufnahmeverfahren für Asylsuchende auf, für das das LAF zuständig sei. Fälle nach § 15a AufenthG – Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer – und umAs wechselten in der Zuständigkeit dann zum LAF. Es gehe also um drei Personengruppen, die dann in einem einheitlichen Verfahren bearbeitet würden. Nicht hierzu zählten die ukrainischen Kriegsgeflüchteten nach § 24 AufenthG, die erlaubt einreisen und weiterhin der Massenzustromrichtlinie unterlägen, bis diese auslaufe.

Die einzelnen Prüfschritte des vorgeschalteten Verfahrens umfassten die vorläufige Gesundheitskontrolle, die vorläufige Vulnerabilitätsüberprüfung, die Identifizierung und Verifizierung der Person, die Sicherheitskontrolle und die Erfassung der biometrischen Daten. Zum

Schluss werde jedem unerlaubt eingereisten Drittstaatsangehörigen ein Überprüfungsformular ausgehändigt und an ein entsprechendes Verfahren verwiesen. Für den Verweis sei ausschlaggebend, ob die Person ein Schutzgesuch äußere; je nachdem werde an Behörden wie das BAMF oder das LEA verwiesen, die dann für weitere ausländerrechtliche Maßnahmen zuständig seien.

Zur Identifizierung von Vulnerabilitäten bzw. besonderer Schutzbedarfe sei zunächst auf die aktuell bestehenden Prozesse zu verweisen, denn bereits jetzt erfolge eine Identifizierung sowie die Weitergabe von für die Unterbringung und das weitere Verfahren potenziell wichtigen Informationen. Dies werde nicht mehr nur für Asylbegehrende, sondern für die gesamte Gruppe der unerlaubt eingereisten Drittstaatsangehörigen passieren. Das Verfahren der vorläufigen Vulnerabilitätskontrolle werde sich weiterhin in die Form der Feststellung auswirken. Es sei geplant, dass alle Personen diese Feststellung durchliefen, um eventuelle Vulnerabilitäten festzustellen und im weiteren Verfahren, in der Unterbringung und in der Leistungsgewährung zu berücksichtigen.

Thorsten Weiß (AfD) äußert sich verwundert darüber, dass der Abg. Dregger nach eigenem Bekunden nicht verstehe, weshalb AfD und Grüne im Europäischen Parlament gegen die GEAS-Reform gestimmt hätten, denn bekanntlich gehe die Reform den Grünen zu weit und der AfD nicht weit genug. Sie stelle keine große migrationspolitische Wende dar, sondern eher Makulatur denn echte strukturelle Veränderungen.

So behebe die GEAS-Reform nicht das strukturelle Scheitern des Dublin-Systems. Deutschland habe im Jahr 2024 knapp 75 000 Dublin-Überstellungsversuche unternommen, die aber nur zu knapp 6 000 Überstellungen geführt hätten, die Erfolgsquote liege also bei ca. 7,8 Prozent. Nach Italien als Haupteinreiseland seien bei mehr als 10 000 erteilten Zustimmungen nur drei Überstellungen durchgeführt worden. Dieses strukturelle Versagen adressiere das neue GEAS überhaupt nicht.

Die Rückkehrgrenzverfahrens-Verordnung gelte nur für Herkunftsländer mit einer Schutzquote unter 20 Prozent. Syrien und Afghanistan seien hiervon also nicht betroffen, dabei komme aus diesen Ländern ein Großteil der Antragsteller in Deutschland. Der neue Solidaritätsmechanismus, der mit dem GEAS etabliert werden solle, erlaube es den Mitgliedsstaaten darüber hinaus, sich für 20 000 Euro pro Person „freizukaufen“, wovon sicherlich rege Gebrauch gemacht werde; Polen und Ungarn hätten bereits angekündigt, sich dem Mechanismus zu verweigern. Absehbar werde Deutschland also Hauptaufnahmeland mit den entsprechenden Kosten und Konsequenzen bleiben.

Mit Blick auf die Lage in Berlin interessiere ihn, wie viele Dublin-Überstellungsversuche Berlin in den Jahren 2024 und 2025 unternommen habe und wie viele davon tatsächlich vollzogen worden seien.

Zu den finanziellen und operativen Belastungen für Berlin: Allein die Unterbringungskosten für Geflüchtete hätten sich im Jahr 2024 auf knapp 900 Mio. Euro belaufen. Kumuliert seit 2022 werde die Summe von 2,2 Mrd. Euro überschritten. Gleichzeitig hielten sich immer noch fast 14 000 Personen mit gültigem Aufenthaltstitel in Einrichtungen des LEA auf. Es bestehe also ein struktureller Stau, der Kapazitäten binde und Kosten treibe. Die GEAS-Umsetzung werde zusätzlichen Bedarf verursachen. Der Bund schätze allein für die erste Pha-

se einen Mehrbedarf von über 271 Stellen und mehr als 31 Mio. Euro; mit welchem zusätzlichen Betrag und mit wie vielen erforderlichen Stellen bei LAF, Polizei und Senatsverwaltungen kalkuliere der Senat für die GEAS-Umsetzung? Wie viele dieser Stellen seien bereits in Vorbereitung auf das Gesetz besetzt worden?

Zudem fehle ein Kontrollmechanismus im geplanten Ankunftszentrum Tegel. Dieses solle der Planung zufolge am 12. Juni 2026 betriebsbereit sein und das Screeningverfahren etabliert werden. Allerdings müsse die Unterbringung und Anschlussbearbeitung auch sichergestellt werden. Das Screeningverfahren verspreche eine rasche Identifizierung und Bearbeitung der Personen; es müsse aber durch bauliche oder personelle Maßnahmen sichergestellt sein, dass diese vor Ort verbleiben. Entzögen sie sich nach den Identifizierung der weiteren Unterbringung, sei nichts gewonnen. Bezeichnenderweise schweige der Berliner Umsetzungsplan dazu. Werde es in Berlin gelingen, das Screeningverfahren binnen von drei Tagen durchzuführen?

Das GEAS stelle im Prinzip eine Verwaltungsreform dar, die fehlende Außengrenzsicherung, faktische Nichtrückführung und ausbleibende Lastenverteilung unangetastet lasse. Andere Mitgliedsstaaten zeigten, dass durch Drittstaatenmodelle, konsequente Grenzkontrollen und Rückkehrabkommen wirksamere Instrumente möglich seien.

Philipp Bertram (LINKE) erklärt, auch seine Fraktion sehe die GEAS-Reform höchst kritisch, habe aber Fragen zur praktischen Ausgestaltung der Umsetzung im Land Berlin. Wären die Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten hierzu bereits so klar beantwortet worden, die der Staatssekretär eben angemerkt habe, hätte er auch nicht darauf verweisen müssen, dass bundesrechtliche Fragen sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahren dort befänden. Insofern halte er die Formulierung der einleitenden Stellungnahme für fragwürdig.

Das GEAS werfe erhebliche, auch grundrechtliche Fragen auf, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Wie und an welcher Stelle wolle der Senat im Rahmen der Umsetzung des Verfahrens und im Ankunftszentrum Belange der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII sicherstellen? Den bisherigen Ausführungen zufolge sollten unbegleitete Minderjährige Teil des Verfahrens mit den anderen Gruppen sein; wann werde die besondere Schutzbedürftigkeit also festgestellt, und wie äußere sie sich im weiteren Verfahren?

Mit dem Screeningverfahren sei auch in dem Prozess eine Frage der Unterbringung verbunden. Wie würden sich besondere Schutzbedürftigkeiten dort in der Umsetzung niederschlagen? Wer sei für die Organisation zuständig, und wie würden dort humanitäre Grundsätze gewährleistet?

Weiterhin zur Frage der Unterbringung werde im Rahmen der GEAS-Reform auch von sog. Transferorganisation gesprochen, die unter anderem mit bewegungseinschränkenden Maßnahmen verbunden sein könne. Wie plane die Innenverwaltung diese bewegungseinschränkenden Maßnahmen durchzuführen? Gebe es dazu bauliche oder andere Planungen für das Ankunftszentrum in Tegel? Oder habe sie dahingehend nichts vor?

Wie sehe der aktuelle Zeitplan für das Ankunftszentrum aus? Immerhin wolle man ab Juni prozess- und umsetzungsbereit sein. Werde der Zeitplan eingehalten? Wie laufe der Personal- aufbau für das Ankunftszentrum? Welche Umstellungen gebe es? Inwieweit werde in dem

Prozess der Zugang für Hilfs- und Beratungsorganisationen sichergestellt und im weiteren Verlauf gewährleistet?

Jian Omar (GRÜNE) moniert, der Staatssekretär suggeriere, es sei alles geklärt, dabei habe SenASGIVA noch im Vormonat auf eine Schriftliche Anfrage hin mitgeteilt, sehr viele Verfahren würden noch im Senat beraten seien nicht abschließend geklärt. Neben den Abgeordneten seien auch Träger, NGOs und Vereine, die sich um Geflüchtetenbetreuung und -unterbringung kümmerten, darauf angewiesen, dass der Senat Fragen beantworte, und es stünden nun nur noch weniger als vier Monate für die Umsetzung zur Verfügung.

Der Vertreter von SenASGIVA habe unbegleitete minderjährige geflüchtete Kinder als unbegleitete Ausländer beschrieben, dabei wisse er, dass Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren auch nach SGB VIII besonderer Schutz zustehe. Es sei alarmierend, dass diese Minderjährigen offenbar mit Volljährigen in einem Ankunftszentrum untergebracht werden sollten und der Senat augenscheinlich keine konkreten Pläne für Betreuung oder Zugang für NGOs und Träger habe. Werde es eine besondere Betreuung für unbegleitete Minderjährige geben, ggf. mit welchem Konzept? Wann werde dieses Konzept den Abgeordneten vorgelegt, und wann werde die Trägerschaft eingebunden, die in den letzten Jahren bereits umfassende Konzepte erarbeitet habe, um Screeningverfahren human zu gestalten? Habe der Senat bereits Verfahren für die Zusammenarbeit mit NGOs, Trägern und Vereinen? Und sei damit zu rechnen, dass in dem Ankunftszentrum im Berlin Haftlagerbedingungen herrschen würden?

Burkard Dregger (CDU) geht zunächst auf den ersten Redebeitrag des Abg. Omar ein, in dem dieser kritisiert habe, durch GEAS werde ein restriktiver und nahezu unmenschlicher Entzug von Asylrechten vorgenommen. Ausweislich der Zahlen des BAMF für 2025 sei eine Gesamtschutzquote für alle Asylverfahren von 29,4 Prozent erreicht worden; für 70 Prozent der Antragsteller habe entsprechend keinerlei Schutzvoraussetzung vorgelegen. Es treffe nicht zu, dass die mit der GEAS-Reform angestrebten Außengrenzverfahren zum Entzug von Asylrechten führten. Tatsächlich sorgen sie dafür, dass Menschen, die nicht schutzbedürftig seien, nicht einreisen, sondern an den Außengrenzen der EU ein faires Verfahren erhielten. Das führe zu einer Entlastung all der Missstände auch in Berlin, wie überfüllte Flüchtlingsunterkünfte, in denen nicht nur Antragsteller während ihrer Verfahren lebten, sondern auch Anerkannte weiterhin leben müssten, weil sie bei der Wohnungssuche keinen Erfolg erzielten, und vieles andere. Daher könne er die Kritik nicht nachvollziehen und kritisiere viel mehr selbst, dass die Grünen im Europaparlament die Einigung zu verhindern versucht hätten.

Auch der Abg. Weiß habe Kritik an der GEAS-Reform vorgebracht. Dabei stelle die Tatsache, dass Antragsteller aus Herkunftsländern mit Schutzquoten von bis zu 20 Prozent zukünftig an den Außengrenzen rechtsstaatlich und unter Wahrung aller humanitären Grundsätze bearbeitet werden sollten, eine fundamentale Veränderung dar, auch für Deutschland und Berlin. Die AfD dagegen habe keinerlei konstruktive Ansätze entwickelt, um den bisherigen Zustand auf rechtsstaatliche Art und Weise zu verändern. Vielmehr verweise sie stets nur auf die von ihr so bezeichnete Remigration, allerdings ohne zu erklären, was sie damit meine; teile der Partei äußerten sich, als sei das die rechtsstaatliche Durchsetzung der Ausreisepflicht. Er glaube nicht, dass das gemeint sei, aber auch im Innenausschuss ließen die AfD-Mitglieder die Zuhörer im Unklaren.

Weiterhin habe der Abg. Weiß die finanzielle Belastung Berlins durch die Unterbringung Geflüchteter moniert. Diese Belastung sei ohne Zweifel zu hoch, aber Aufgabe der Politik sei es, rechtsstaatliche Wege zu finden, den Asylschutz auf diejenigen zu konzentrieren, die wirklich schutzbedürftig seien. Genau dazu werde die Umsetzung von GEAS führen. Auch die vom Abg. Weiß angemahnten Drittstaatenmodelle seien nach GEAS und nach europäischem Flüchtlingsrecht zulässig; ihre Umsetzung sei eine Frage des politischen Willens und abhängig davon, inwiefern sie organisierbar seien und ob sich entsprechende Drittstaaten fänden.

Martin Matz (SPD) zitiert aus der Antwort auf eine Schriftliche Anfrage – Drucksache 19/24683 –, in Tegel werde

„kein Bereich für faktischen Freiheitsentzug oder Bewegungsbeschränkungen geschaffen. Gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 haben sich Personen während des Screenings zur Verfügung zu halten. ... Es sind keine Plätze für haftähnliche Verfahren oder Abschiebehäftlinge eingeplant. ... Es sind derzeit keine ergänzenden Ein- und Ausgangsregelungen oder Kontakt- und Bewegungseinschränkungen für untergebrachte Personen über die am Standort TXL notwendigen und vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen hinaus geplant. Gemäß Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1356 ist Organisationen und Personen, die Beratungsleistungen erbringen, ein effektiver Zugang zu gewähren.“

Habe sich daran etwas geändert? Andernfalls könne er manche geäußerte Kritik vor dem Hintergrund dieser Antwort nicht nachvollziehen.

Im Übrigen bleibe die Haltung der Grünen, aus der diese Fragen gestellt würden, unklar. Der Abg. Dregger habe ihnen eben vorgeworfen, sich im Europaparlament gegen die GEAS-Reform gestellt zu haben, als Teil der ehemaligen Bundesregierung hätten sie sich allerdings dafür ausgesprochen. – Er habe jedenfalls den Eindruck, dass die beteiligten Senatsverwaltungen in Berlin versuchten, GEAS mit Augenmaß und Vernunft umzusetzen.

Jian Omar (GRÜNE) erwidert auf den Wortbeitrag des Abg. Dregger, er habe in seinem einleitenden Statement bereits erklärt, weshalb seine Fraktion im Europäischen Parlament gegen die Reform gestimmt habe. Es sei nicht mehr dieselbe Reform, die 2022 ursprünglich geplant gewesen sei. Seine Partei habe dafür gekämpft, dass Familien und Minderjährige nicht in Haftlager an den Außengrenzen kämen und nicht von den beschleunigten Verfahren betroffen seien sowie dafür, dass das Verbindungselement gestärkt werde. Das alles sei weggefallen, weshalb die Grünen als Partei, die für Humanität und Menschenrechte stehe, sich gegen die Reform verwendeten, was auch den vom Abg. Matz erwähnten scheinbaren Widerspruch in der Positionierung der Grünen erkläre. Das starke Asylrecht sei eine Lehre aus den Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs; CDU und SPD legten nun die Axt an dieses Asylrecht. Wenn die Reform so umgesetzt werde, wie nun beschlossen, werde man an den Europäischen Außengrenzen katastrophale Zustände erleben, wo bereits seit Jahren zu beobachten sei, dass Menschenrechte massiv eingeschränkt würden. Was sagten die Sozialdemokraten dazu, dass Menschenrechte dort nicht mehr gewährleistet sein würden? Das Ziel sei schlicht, die Zahlen zu senken, auch wenn die Menschen dort in katastrophalen Zuständen leben müssten. Die Sozialdemokratie müsse dazu stehen, diese Reform mitgetragen zu haben.

Thorsten Weiß (AfD) merkt an, die CDU verweise gern auf das, was ihres Erachtens gut laufe, und lasse den Rest, der auch ihres Erachtens nicht optimal laufe, unter den Tisch fallen. So habe der Abg. Dregger darauf verwiesen, dass die Abfertigung von Menschen aus Herkunftsstaaten mit unter 20 Prozent Schutzquote an den Außengrenzen zu begrüßen sei, was zwar zutrefte, aber zu keinen großen Erfolgen insgesamt führen werde. Denn wenn die Masse derjenigen, die – auch ungerechtfertigt – Schutz begehre, aus Syrien und Afghanistan komme, werde der neue Umgang mit Menschen aus sicheren Herkunftsländern nicht die Wirkung entfalten, die es für eine echte Migrationswende brauche.

Weiterhin blieben die Pull-Faktoren unverändert. So gebe es weiterhin kein bundeseinheitliches Bezahlkartensystem, und in Berlin gebe es überhaupt keines, weil der Regierende Bürgermeister nicht in der Lage sei, sich gegen die Sozialsenatorin durchzusetzen. Die Sozialleistungen in Deutschland gehörten in der EU zu den höchsten, was dazu führe, dass Menschen sich explizit Deutschland als das Land aussuchten, wo sie ihren Asylantrag stellten.

Auch den Vorwurf bezüglich des Remigrationsbegriffs könne er nicht nachvollziehen. Auf der Website der AfD seien unter der Überschrift „Wie die AfD den Begriff Remigration definiert“ sieben umfangreiche Punkte aufgeführt, in denen sie hierzu sehr klar Ausführungen. Unter Punkt 3 zu lesen:

„In diesem Sinne wollen wir die seit 2015 rechtswidrig unter Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln der Dublin-Verordnung sowie gegen Artikel 16a Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz ... und § 18 Asylgesetz ... erfolgte Massenzuwanderung umkehren.“

Für diese Masseneinwanderung sei eine Kanzlerin der CDU verantwortlich. Der Versuch, das mit kleinen Reformschritten rückgängig zu machen, werde so, wie es derzeit geschehe, nicht gelingen, insbesondere nicht mit Koalitionspartnern, die gar kein Interesse daran hätten.

Vasili Franco (GRÜNE) entgegnet, nicht Kanzlerin Merkel, sondern Diktatoren und Autokraten wie Assad, Putin und die Taliban hätten Menschen ihrer Heimat und ihrer Zukunft beraubt und sie auf die Flucht gezwungen, und das nehme weltweit zu.

Seine Partei habe bereits lange vor 2015 das Dublin-System kritisiert, weil es nicht funktioniere und Lasten nicht fair verteile. Auch nach der GEAS Reform werde es einen vernünftigen Verteilmechanismus in der EU höchstens in zaghaften Ansätzen geben. Autoritär geführte Länder wie Ungarn hätten bereits mitgeteilt, sich nicht zu beteiligen, und hätten auch gar kein Interesse an einem funktionierenden Asyl- und Migrationssystem in Europa, um weiterhin Hetze gegen Ausländer zu betreiben, was auf ihre politische Agenda einzahle.

Man könne keine erfolgreiche Flüchtlingspolitik betreiben, während man sich gleichzeitig den Realitäten der Welt verschließe. Europa könne sich nicht von globalen Entwicklungen bis hin zu den Folgen des Klimawandels herausziehen; diese hätten Einfluss darauf, wie viele Menschen warum und aus welchen Regionen hierher kämen. Das Streben nach einer besseren Zukunft müsse jeder nachvollziehen können und jedem Menschen zugestehen, unabhängig von dem Rechtsstatus über den er verfüge oder den er erhalten könne.

Auch nicht schutzbedürftige Menschen könne man nicht an sich entrechten; auch sie hätten den Anspruch auf die Wahrung ihrer Menschenwürde und einen vernünftigen Umgang. Die-

sem Anspruch sei man – auch im Parlament – in den Debatten der vergangenen Jahre nicht immer gerecht geworden. Der größte Tiefpunkt in der Zeit der Ampelregierung sei die Äußerung des Kanzlers Scholz gewesen, Deutschland müsse in großem Stil abschieben; möglicherweise sei diese Rhetorik, die Menschen nur als Zahlen, nicht als Schicksale betrachte, das große Problem, aufgrund dessen man die Situation mit Gesetzen möglicherweise sogar verschlechtere. Deshalb lehnten die Grünen GEAS ab; nicht, weil sie gegen eine europäische Lösung seien, sondern weil konkret diese nicht geeignet sei. Sie werde zu Haftlagern an den Grenzen führen, und dazu, dass potenziell Schutzberechtigte zunächst in ein Gefängnis und sogar Kinder zunächst in Haftlager kämen. Das seien keine Orte für Kinder.

Die Entwicklungen der letzten Jahre auf europäischer Ebene hätten dazu geführt, dass durch Pushbacks, auch begleitet durch Frontex, teils auch durch nationale Polizeien, auch unter Beteiligung der Bundespolizei, Menschen zurückgewiesen und auf dem Meer ausgesetzt würden. Dabei besage die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dass solche Pushbacks nicht zulässig seien.

Er bedauere, dass der Besprechungspunkt bislang nicht viel Neues zutage getragen habe; die eingänglich formulierten Fragen des Abg. Omar seien kaum beantwortet worden. Offenbar solle es aber ein Ankunftszentrum in Tegel geben, in dem das Screeningverfahren durchgeführt werde; wie das ausgestaltet werden solle, sei weiterhin unklar, ebenso wie die Fragen, ob das Screening binnen von drei Tagen gelingen werde und wie mit Minderjährigen umgegangen werden solle. In diesem Kontext könne er auch nicht nachvollziehen, weshalb Sen-ASGIVA, nicht aber SenBJF zu der Besprechung geladen sei.

Im Übrigen sei seiner Fraktion bewusst, dass GEAS als europäisches Recht umgesetzt werden müsse; der Anspruch müsse aber sein, mit den Menschen, die nach Berlin kämen, vernünftig umzugehen, insbesondere mit Kindern.

Philipp Bertram (LINKE) bedauert, dass sich die Besprechung in eine politische Grundsatzdiskussion gewandelt habe, während Berlin und die hier relevanten Belange sehr in den Hintergrund getreten seien. Die Koalition habe den Besprechungspunkt „Stand der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in Berlin“ selbst angemeldet, zu konkret diesem Gegenstand aber keinerlei Fragen gestellt abseits der Bitte, die Beantwortung einer Schriftlichen Anfragen zu bestätigen.

Die Auskünfte und Berichterstattung des BAMF machten klar, dass dieses seinen Beitrag für erledigt erachte, obwohl das parlamentarische Verfahren auf Bundesebene noch laufe. Die Behörde habe demnach ihre Anforderungen für Anpassungsnotwendigkeiten in IT-Verfahren und anderen Prozessverfahren den Ländern mitgeteilt. Inwiefern habe das Auswirkungen? Welche Anpassungsnotwendigkeiten bestünden noch, und welche seien bereits umgesetzt worden? Wie füge sich das in den Zeitplan zur Umsetzung bis Juni 2026 ein?

Orkan Özdemir (SPD) erwidert auf den Beitrag des Abg. Omar, die SPD Berlin habe mehrere Landesparteitagsbeschlüsse zu GEAS gefasst, die klare Absagen gegenüber weiteren Verschärfungen der Asyldebatte enthielten und für eine wissenschafts- und menschenrechtsbasierte Diskussion plädierten; die Berliner SPD sei also klar in ihrer Haltung. Bereits zu Ampelzeiten hätten Angehörige aller progressiver Parteien in Berlin diesbezüglich kampagnenartig nach außen gewirkt. Nun werde aber auf Bundesebene eine Rechtsgrundlage geschaffen,

der Berlin nachkommen müsse; das liege nicht im Entscheidungsrahmen des Landesparlaments. Der Abg. Matz habe die Leitlinien für die Umsetzung im Land Berlin bereits benannt, und anhand dieser werde Berlin die Reform ausgestalten.

Er finde es problematisch, dass AfD-Abgeordnete die Zuhörenden für dumm zu verkaufen versuchten; Björn Höcke teile beständig mit, dass man auf 20 bis 30 Prozent der Bevölkerung gut und gern verzichten könne. Insofern sollte auch die Berliner Fraktion zu ihrem rechtsnationalen Gedankengut stehen.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) erläutert, SenInnSport stelle den Single Point of Contact für alle Fragen rund um die Umsetzung der GEAS-Reform dar, bilde also die Kommunikationsschnittstelle für Bund, EU und Berliner Landesbehörden. Sie habe hinsichtlich der landesrechtlichen Zuständigkeiten für die Umsetzung einen Gesetzesentwurf erarbeitet, den der Senat am 2. Dezember 2025 beschlossen habe und der in das Abgeordnetenhaus eingebracht worden sei. Die operative Umsetzung werde federführend durch SenASGIVA bearbeitet, weshalb diese Verwaltung ebenfalls vor Ort sei.

Der Gesetzesentwurf zur Regelung der Zuständigkeiten im Screeningverfahren in Berlin sehe vor, dass das LAF für die Screeningelemente verantwortlich sei, die die biometrische Erfassung, die Vulnerabilitätsprüfung und die vorläufige Gesundheitskontrolle betreffen. Auch der Verweis in das weitere Verfahren solle dort vorgenommen werden. Die Polizei übernehme die Sicherheitskontrolle, Identifizierung und Verifizierung. SenBJF kümmere sich um die Unterbringung und vorläufige Vulnerabilitätsprüfung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Der Gesetzesentwurf zu den Zuständigkeiten im Screeningverfahren sehe weiterhin vor, dass SenASGIVA hierzu noch eine Unterlage zur operativen Umsetzung fertigen werde; seiner Kenntnis nach solle das demnächst geschehen.

Neben der operativen Umsetzung solle die geplante Senatsvorlage auch die den betroffenen Behörden durch die Aufgabenübertragung entstehenden sachlichen und personellen Mehrbedarfe umfassen. Die Abstimmungen zwischen den Senatsverwaltungen hierzu dauerten an. LAF, Polizei und SenBJF hätten Mehrbedarfe angemeldet, insbesondere personelle, aber auch mit Blick auf IT und Digitalisierung.

Bereits im Mai 2025 habe der Senat beschlossen, dass das Inlandsscreening auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Tegel zentral umgesetzt werden solle. Dafür würden insgesamt 2 600 Plätze geplant, 600 für das Screeningverfahren und 2 000 für Personen ohne Bleibeperspektive. Andere Personen würden möglichst dezentral untergebracht. All das sei aber bereits kommuniziert worden.

Die Personen müssten sich für das Screeningverfahren bereithalten, hierfür könnten sie festgehalten werden. Es seien aber in Tegel keine Haftplätze geplant, weil man das nicht für erforderlich halte. Unbegleitete Minderjährige würden durch die Jugendverwaltung betreut und in Obhut genommen, aufgrund des Schutzbedürfnisses aber nicht in Tegel. Die Antworten auf die Schriftliche Anfrage Drucksache 19/24683, die der Abg. Matz in Bezug genommen habe, hätten weiterhin vollumfänglich bestand; es werde kein Bereich für faktische Freiheitsentziehungen oder Bewegungsbeschränkungen geschaffen. Gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1356 hätten sich Personen während des Screenings zur Verfügung zu stellen, Plätze für haftähnliche Verfahren oder Abschiebehaft seien nicht vorgesehen.

Der Zugang für Rechtsberatung, Dolmetscherleistungen und psychologische Unterstützung müsse vorgesehen werden. Derzeit seien keine ergänzenden Ein- oder Ausgangsregelungen oder Kontakt- oder Bewegungseinschränkungen für untergebrachte Personen über die am Standort TXL notwendigen und vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen hinaus geplant. Gemäß Art. 8 Abs. 6 Verordnung (EU) 2024/1356 sei Personen und Organisationen, die Beratungsleistungen erbrächten, ein effektiver Zugang zu gewähren; daran werde sich der Senat selbstverständlich halten. Darüber hinaus sei dort geregelt, dass die Bereitstellung jeglicher Informationen in einer Sprache, die die zu überprüfende Person verstehe, garantiert werden müsse. Sollten während des Screenings psychosoziale Unterstützungsbedarfe identifiziert werden, seien diese im weiteren Verfahren sowie bei der bedarfsgerechten Unterbringung zu berücksichtigen. Bereits bestehende Angebote wie die psychosoziale Erst- und Verweisberatung oder Anbindungen an psychosoziale Beratungsstrukturen würden fortgeführt. Der Senat trete für eine menschenrechtskonforme Umsetzung der GEAS-Reform im Land Berlin ein und nutze hierfür den landeseigenen Gestaltungsspielraum.

Erik Lüderitz (SenASGIVA) geht auf die Kritik des Abg. Omar an seiner Wortwahl ein und teilt mit, „umAs“ sei ein feststehender Begriff des deutschen Rechts. Diese würden in der Tat nicht im Ankunftszentrum untergebracht und versorgt. Der SGB-VIII-Bezug bestehe fort und werde weiterhin gewährleistet an der Erstaufnahme- und Clearingstelle, EAC, der SenBJF, wo die Personen auch während der Aufnahme untergebracht seien. Derzeit befinde man sich in der finalen Phase der operativen Umsetzung. Es sei geplant, dass umAs zur Überprüfung in das Ankunftszentrum TXL gebracht würden, stets in Begleitung der unterstützenden Person, und dort die Schritte des Prüfungsverfahrens durchlaufen; in diesem Kontext verweise er auf den Senatsbeschluss zur Änderung des ASOG und des Errichtungsgesetzes des LAF.

Die vorläufige Vulnerabilitätsüberprüfung im Bereich der umAs sei besonders geartet und liege aufgrund besonderer Erfordernisse dieser Personengruppe bei SenBJF.

Bei der Gestaltung der operativen Umsetzung hänge Berlin von dem noch in Arbeit befindlichen Bundesgesetz ab. Hinsichtlich der fraglichen IT-Anbindungen sehe das BAMF in der Tat nun das Bundesverwaltungsamt für die weitere Umsetzung zuständig. Hier stellten sich noch zahlreiche Fragen; dazu gebe es einen regen länderübergreifenden Austausch. Umsetzungs- bzw. Anpassungsbedarf ergebe sich in den Fachverfahren, die LAF und Polizei in diesem Kontext nutzen; dieser werde derzeit mit Fachverfahrensherstellern umgesetzt. Großer Anpassungsbedarf ergebe sich auf europäischer Ebene. Die eu-LISA errichte und betreibe Datenbanken, und es bestehe erheblicher Anpassungsbedarf mit Blick auf neue Datenbanken. Das Entry-Exit-System, der digitale Passstempel, mit dem Einreise- und Ausreisedaten von Drittstaatsangehörigen in den Schengenraum digital erfasst würden, sei in diesem Kontext zu erwähnen.

Zur Zeitschiene: Am 12. Juni 2026 werde das Prüfungsverfahren regulär starten. Derzeit sei noch fraglich, ob das Ankunftszentrum TXL schon insoweit ertüchtigt sei, um dort die erforderlichen Prozesse abzubilden. Aktuell würden mögliche Szenarien entworfen, um ein Prüfungsverfahren am derzeitigen Ankunftszentrum KBoN abzubilden.

Zur Vulnerabilitätsüberprüfung: Der Berliner Standard sei im Vergleich bereits relativ hoch. Derzeit setze sich Berlin auf länderübergreifender Ebene dafür ein, diesen Standard beizubehalten. Dazu sei mit Handicap International ein standardisierter Fragebogen entworfen wor-

den, um Vulnerabilitäten abzufragen; dabei orientiere man sich an vorhandenen wissenschaftlich qualifizierten Fragebögen. Diesen Erkenntnisse werde im weiteren Prozess Rechnung getragen, und sie würden im Rahmen der bedarfsgerechten Unterbringung berücksichtigt.

Martin Matz (SPD) meint, angesichts der Tatsache, dass die AfD den Eindruck erwecke, es gehe um grundlegende Umwälzungen, mit denen die EU nicht zurechtkomme, wolle er darauf hinweisen, dass der Anteil geflüchteter Menschen in der Europäischen Union bei ca. 1,7 Prozent der Bevölkerung liege. Wer das als das größte Problem inszeniere, versuche, die Menschen von anderen Problemen abzulenken.

Er begrüße, dass in Berlin im Umgang mit geflüchteten Menschen weiterhin humanitäre und rechtsstaatliche Grundsätze verfolgt würden. Er habe aus den Antworten der beiden Senatsverwaltungen den Eindruck gewonnen, dass das bei der Umsetzung von GEAS der Fall sein werde. Das sei dem Gesetzentwurf allein nicht zu entnehmen gewesen, da dieser nur sehr sachlich-technisch die Zuständigkeiten beschreibe, nicht das praktische Verfahren; die Schriftlichen Anfragen hätten aber bereits Hinweise geliefert. Bisher befinde sich die Umsetzung in Berlin auf einem guten Weg, um einerseits die von EU- und Bund vorgegebenen rechtlichen Ziele zu erfüllen und dabei gleichzeitig humanitäre und rechtsstaatliche Grundsätze weiterhin in den Mittelpunkt zu stellen. Unabhängig davon könne man es ablehnen, wenn z. B. Italien Asylverfahren in Albanien durchführen wolle oder Ähnliches. Da die Grünen von Beginn der Debatte an in Angriffshaltung gegen die Koalition gegangen seien, weise er erneut darauf hin, dass die ganze Reform damit begonnen habe, dass im Ministerrat der EU die deutsche Außenministerin Annalena Baerbock diesem Konzept zugestimmt habe.

Burkard Dregger (CDU) bedauert, dass die baulichen Vorbereitungen in Tegel offenbar noch nicht so weit gediehen seien wie wünschenswert und man über Alternativen nachdenken müsse. Bis wann werde Tegel soweit sein, sodass man nicht mehr auf KBoN werde ausweichen müssen?

Dem Hinweis des Abg. Weiß, dass eine Vielzahl der Asylantragsteller aus Afghanistan und Syrien komme, wo die Schutzquote höher als 20 Prozent sei, wolle er entgegen, dass das kein Grund sei, nichts zu tun. Zudem würden in Berlin zahlreiche Anträge von Antragstellern aus Moldau, Georgien und Serbien gestellt, also sicheren Herkunftsstaaten. Die GEAS-Reform werde dazu führen, dass man diese Menschen nicht mehr unterbringen müsse, es werde also zu einer Entlastung für Berlin kommen. Antragsteller aus Ländern mit einer Schutzquote von über 20 Prozent würden weiterhin ein rechtsstaatliches Verfahren erhalten, und dazu bekenne er sich ausdrücklich. Andere Überlegungen, die unter dem Begriff Remigration angestellt würden, seien im Zweifel nicht rechtsstaatskonform und würden daher nicht umgesetzt. Die CDU strebe in der Asylpolitik die Förderung von Humanität und Ordnung an; Ziel sei es, die vorhandenen Ressourcen in Zukunft auf den Schutz wirklich Schutzbedürftiger konzentrieren zu können.

Antje Kapek (GRÜNE) teilt mit, sie finde es bedauerlich, dass die Diskussion für eine historische Aufarbeitung der Genese der GEAS-Reform genutzt werden müsse. Die zuständigen Ministerinnen seien damals Nancy Faeser und Annalena Baerbock gewesen; Letztere habe unter starkem Zutun von Bundeskanzler Scholz eine Position eingenommen. Zwei Wochen später habe ein Bundesparteitag der Grünen beschlossen, dass die Partei GEAS ablehne. Auch auf der Landesebene hätten die Berliner Grünen das bereits mehrfach getan. Insofern hätten

weder Grüne noch SPD eine sonderlich ruhmreiche Rolle gespielt, und beide lehnten GEAS im Grundsatz ab.

Da sich die Reform aber nicht verhindern lasse, müsse man in Berlin einen Umgang damit finden. Hierzu genüge es nicht, auf die Antworten auf Schriftliche Anfragen zu verweisen, insbesondere, da sich aus den Ausführungen Widersprüche ergäben. Bei unbegleiteten Minderjährigen handele es sich um Kinder, und Kinder seien die schutzbedürftigste Gruppe in der Gesellschaft. Insbesondere bei ihnen sei es wichtig, lieber alles doppelt und dreifach zu prüfen als einmal zu wenig; man müsse sich sehr gut überlegen, was man einem traumatisierten Kind zumuten wolle. Was auf dem Papier stehe sei eine Sache, wie das umgesetzt werde aber eine andere. So begrüße sie, dass Kinder nicht in Tegel untergebracht werden sollten; die Antworten beider Senatsverwaltungen zeigten aber, dass noch viele Unklarheiten bezüglich der Vulnerabilitätsprüfungen bestünden. Sie habe sie dahingehend verstanden, dass die Finalisierung des Verfahrens noch andauere und Fragen bezüglich der Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsamt und anderen offen seien. Daher halte sie es für erforderlich, über das Thema noch einmal zu sprechen, wenn genau bekannt sei, wie die Verfahren durchgeführt würden, wo und durch wen organisiert Unterbringung und Betreuung stattfinden sollten etc.

Philipp Bertram (LINKE) schließt sich der Einschätzung an, dass es sinnvoll sei, das Thema zu einem Zeitpunkt noch einmal aufzurufen, zu dem die Einzelverordnungen zur Umsetzung vorliegen würden. Wann werde das nach Einschätzung der Senatsverwaltungen der Fall sein? Dann könne der Ausschuss sich ein Gesamtbild machen und evtl. in Ergänzung mit anderen Fachverwaltungen, die für die jeweiligen Verfahren zuständig seien, diskutieren.

Im Übrigen sei es gut und richtig, dass unbegleiteten Minderjährigen in der Debatte so viel Aufmerksamkeit zuteilwerde, aber es kämen auch Kinder und Jugendliche im Familienbezug nach Berlin. Diese seien von den Ankunftscentren nicht ausgeschlossen, und auch für sie gälten das SGB VIII und die grundsätzlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz. Insofern müsse man das Thema bei Wiedervorlage auch in diesem Zusammenhang betrachten und die zuständige Fachverwaltung hinzuladen.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) betont, er habe nicht nur auf Schriftliche Anfragen verwiesen, sondern habe – wie auch der Vertreter von SenASGIVA – umfassende Ausführungen zu den Planungen des Landes Berlin gemacht, dabei aber vorausgesetzt, dass die Antworten auf Anfragen zur Kenntnis genommen worden seien.

Grundsätzlich bestehe Einigkeit darüber, dass Menschen mit einem besonderen Schutzbedürfnis auch besonders behandelt würden. Er verwahre sich aber dagegen, dass die Verwendung rechtlich korrekter Begriffe durch die Exekutive kritisiert werde. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge seien nicht nur Kinder, denn als Kinder würden Menschen bis 14 Jahre gezählt, darüber hinaus gehe es um Jugendliche. In diesem Kontext sei die Altersfeststellung, ob jemand das 18. Lebensjahr vollendet habe, eine große Herausforderung. Diese Dinge hätten die beteiligten Verwaltungen im Blick. Menschen, die ein besonderes Schutzbedürfnis und einen Anspruch darauf hätten, gesondert in Obhut genommen zu werden, würden selbstverständlich nicht in Tegel abgearbeitet; für sie würden gesonderte Vorkehrungen getroffen.

Erik Lüderitz (SenASGIVA) wiederholt, man befinde sich derzeit noch in der Fassung einer Senatsvorlage, um das Operative zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen zu klären;

auch SenFin sei aufgrund der benötigten Mittel involviert. Wenn das geklärt sei, könne das Thema noch einmal besprochen werden, auch unter Beteiligung des LAF und von SenBJF.

Vorsitzender Florian Dörstelmann erkundigt sich, ob der Tagesordnungspunkt vertagt oder abgeschlossen und dann erneut angemeldet werden solle.

Martin Matz (SPD) meint, der Tagesordnungspunkt könne abgeschlossen werden, da das Gesetz über die Zuständigkeiten ohnehin Thema im Ausschuss sein werde, wenn der Senat es beschlossen habe.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung zu den Tagesordnungspunkten 2 a und b ab.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/2350

**Recht auf Filmen von Polizeieinsätzen klarstellen –
Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits-
und Ordnungsgesetzes**

[0227](#)

InnSichO
Haupt

Niklas Schrader (LINKE) erläutert, das Filmen von in der Öffentlichkeit stattfindenden Polizeieinsätzen habe in den vergangenen Jahren zugenommen und sei unabhängig davon, wie man es finde, nicht mehr wegzudenken. Das Phänomen biete eine gewisse Kontrollmöglichkeit für die Öffentlichkeit. Zwar gebe es immer wieder Unklarheit über Abläufe und über die Rechtmäßigkeit von Polizeieinsätzen, und es kursierten verschiedenste Bilder im Netz; in vielen Fällen trügen solche Bilder aber auch zur nachträglichen Aufarbeitung der Abläufe bei. Sie seien mit Vorsicht zu genießen, erleichterten mitunter aber die Aufklärung, wenn es Streitigkeiten bezüglich der Rechtmäßigkeit von Einsätzen gebe.

Daher verfolge Die Linke mit ihrem Antrag das Ziel, rechtliche Klarheit bezüglich des Filmens von Polizeieinsätzen zu schaffen. Die Rechtsprechung habe sich dahingehend entwickelt, dass die reine Aufnahme von öffentlichen Polizeieinsätzen in der Regel als zulässig erachtet werde, dennoch sei zu beobachten, dass bei der Polizei noch eine gewisse Unsicherheit über die – tatsächlich nicht ganz einfache – rechtliche Lage bestehe. Es komme immer wieder zu Versuchen, das Filmen zu unterbinden. Seine Fraktion vertrete die Auffassung, dass das Filmen nicht kriminalisiert werden dürfe. Deshalb solle eine Klarstellung im ASOG erfolgen, dass unter der Voraussetzung, dass ein Einsatz nicht behindert werde und die Aufnahmen nicht veröffentlicht würden, das Filmen zulässig sei. Der mit dem Antrag unterbreitete Vorschlag für eine Regelung solle mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten schaffen. Er gehe zurück auf eine Anhörung zum ASOG, die im Hinblick auf die Bodycamnutzung durchgeführt worden sei. Damals sei seitens der Experten sinngemäß der Vorschlag gemacht worden, den Die Linke nun in Form eines Gesetzesentwurfes vorlege.

In der Stellungnahme des Senats werde an mehreren Stellen auf die Veröffentlichung solcher Aufnahmen Bezug genommen, so bei der kompetenzrechtlichen und datenschutzrechtlichen Kritik. In dem Antrag gehe es aber nicht um die Veröffentlichung, sondern allein um die private Aufnahme von Einsätzen in der Öffentlichkeit.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) erklärt, er vertrete nicht die Auffassung, dass im Internet kursierende Videoschnipsel von polizeilichen Einsatzmaßnahmen, die oftmals die Ausübung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei zeigten, immer dazu geeignet seien, zur Sachaufklärung beizutragen, weil sie in der Regel ausgesprochen verkürzte Darstellungen enthielten und insbesondere die Vorgeschichte bewusst weggelassen werde, um gezielt Emotionen zu schüren. Das sei alles andere als sachdienlich. Sachdienlich sei viel mehr, dass die Befugnisse mit Blick auf Bodycams etc. mit den ASOG-Novellierungen so geschärft worden seien, dass sinnvolle Aufnahmen gestaltet werden könnten, die alle Beteiligten eines Polizeieinsatzes vor falschen Anschuldigungen, aber auch vor möglichem Fehlverhalten seitens der Polizei schützten, weil der gesamte Einsatzverlauf abgebildet werde.

Er halte es für lebensfremd anzunehmen, dass es beim privaten Filmen von Einsätzen nur um die private Verwendung gehe. Selbstverständlich seien solche Aufnahmen zur Veröffentlichung gedacht, und insofern müsse diese Frage mitgedacht werden.

Generell sei es in der Tat so, dass Maßnahmen und Einsätze der Polizei aufgrund des großen öffentlichen Interesses häufig fotografiert und videografiert würden. Das sei grundsätzlich zulässig; die Grenze liege dort, wo Bild- und Tonaufnahmen von polizeilichen Maßnahmen gegen das Recht am eigenen Bild verstießen oder gegen die Vertraulichkeit des Wortes; wann genau das der Fall sei, sei immer im Einzelfall zu bewerten. Rechtsgrundlagen hierfür seien das Kunsturhebergesetz bzw. § 201 StGB. Dann dürfe die Polizei die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen untersagen. Bei beiden Rechtsgrundlagen handele es sich um Bundesrecht. Der Bundesgesetzgeber habe also von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, und damit bestehe die Länderkompetenz nicht mehr, weil diese Fragen abschließend geregelt seien. Im Übrigen sei das Polizeirecht als allgemeines Gefahrenabwehrrecht der falsche Ort, um solche Dinge zu regeln, denn es handele sich um Fragen des Zivilrechts.

Um möglichen Unklarheiten im konkreten Anwendungsbereich entgegenzuwirken, sei bei der Polizei eine Handlungsempfehlung für Aufnahmen von Polizeidienstkräften verfasst worden, die neben rechtlichen Bewertungen auch praktische Fallbeispiele enthalte und so die rechtliche Einordnung im Einzelfall für alle, die Entscheidungen im jeweiligen Einsatz treffen müssten, erleichtere.

Vasili Franco (GRÜNE) teilt mit, seine Fraktion begrüße den Vorschlag der Linken, eine rechtliche Klarstellung im ASOG vorzunehmen. Da die Polizei stets hoheitlich auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts tätig sei, sei auch jede ihrer Maßnahmen eine öffentlich-rechtliche und keine des Zivilrechts. Das Filmen von Polizeieinsätzen insbesondere in der Öffentlichkeit sei grundsätzlich zulässig. Es könne unter den vom Staatssekretär genannten Bedingungen unzulässig sein, allerdings nur in einem sehr engen Rahmen, nämlich wenn die Maßnahme gestört werde. Zu beurteilen, wann genau eine Maßnahmen gestört werde, sei Sache der Polizeibeamtinnen und -beamten auf der Straße. Viele agierten dabei sicherlich vorbildlich, es gebe aber auch immer wieder Fälle, in denen fraglich sei, ob die Form, in der die Polizei das Filmen einschränke, zulässig sei.

Dabei sei es keinesfalls so, dass jedes Filmen in der Öffentlichkeit erst Mal infrage gestellt werden müsse und alles aus dem Kontext gerissen werde. Er erinnere an ein Fall aus dem Jahr 2025 aus Mannheim, in dem Einsatzbericht und Zeugenaussagen der Polizei klar und kohärent gegen einen Beschuldigten gesprochen hätten; am letzten Verhandlungstag sei dann aber

ein Video präsentiert worden, das durch einen Zuschauer gefertigt worden sei und durch das ein Lügengebilde und Absprachen der Beamtinnen und Beamten offenbar geworden seien. Das zeige die Bedeutung von Transparenz und Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Zwar sei eine positive Entwicklung dahingehend zu verzeichnen, dass die Polizei das Filmen immer mehr zulasse, die aber auch durch mehrfache Gerichtsentscheidungen forciert worden sei.

Der Staatssekretär habe das Kunsturhebergesetz ins Feld geführt; polizeiliche Maßnahmen seien aber keine Kunst. Die Aufnahme des gesprochenen Wortes werde bei einer hoheitlichen polizeilichen Maßnahme zumindest im öffentlichen Raum inzwischen von Gerichten als grundsätzlich zulässig erachtet, und „grundsätzlich zulässig“ bedeute, dass es nicht nach eigenem Gutdünken im Rahmen einer Ermessensentscheidung der Polizei unterbunden werden dürfe. Daher halte er eine Klarstellung wie von der Linken vorgeschlagen für zielführend.

Inwieweit gebe es für die Polizei aktuell Dienst- oder Handlungsanweisungen oder Ähnliches für den Umgang mit Menschen, die in der Öffentlichkeit ihre Einsätze filmten? Evtl. könne diese Handreichung auch dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden, um eine Kontrolle zu ermöglichen, ob sie den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen entspreche. – Im Übrigen hoffe er, dass der Einsatz der Bodycams dazu führen werde, dass nicht mehr von beiden Seiten einseitige Vorwürfe erhoben würden, sondern es perspektivisch zu einer besseren Qualität der Ermittlungen und Urteile kommen werde. Zugleich müsse man aber anerkennen, dass Aufnahmen von Polizeieinsätzen durch Dritte, sofern sie eine Maßnahme nicht unmittelbar störten, sinnvoll seien und politisch gewünscht sein sollten, weil sie Transparenz und Kontrolle stärkten.

Burkard Dregger (CDU) führt aus, das ASOG regle hoheitliche Befugnisse der Polizei. Niemand habe behauptet, dass es sich bei der Ausübung dieser Befugnisse um Kunst handle, insofern sei die diesbezügliche Einlassung des Abg. Franco Unsinn. Es gebe keinen Tatbestand, mit dem private Videos über Polizeimaßnahmen eingeschränkt würden. Es bestehe auch kein Problem; Linke und Grüne erfänden ein Problem, das nicht existiere, und machten dieses dann zum Gegenstand von Gesetzgebungsverfahren. Das Internet sei voll von Videos über Polizeimaßnahmen, die das jeweilige Geschehen meist allerdings stark verkürzt darstellten und nicht der Aufklärung, sondern ausschließlich der Stimmungsmache dienten. Trotzdem sei jeder befugt, diese Aufnahmen zu machen, und niemand habe das Ansinnen, diese Befugnis gesetzlich einzuschränken. Während Linke und Grüne ein Phänomen problematisierten, das es überhaupt nicht gebe, ignorierten sie das existierende Problem von jährlich über 20 000 Übergriffen gegen Einsatzkräfte der Polizei nur in Berlin. Statt Überlegungen diesbezüglich zu entwickeln, entwickelten sie Überlegungen ohne Grundlage und ohne Sinn und Verstand.

Im Übrigen sei das ASOG nicht der Ort für die gesetzliche Regelung von privaten Maßnahmen gegenüber der Polizei. Das sei gesetzgeberisch Unsinn. Es gebe auch, anders als dargestellt, keine Kriminalisierung von Menschen, die filmten.

Vorsitzender Florian Dörstelmann merkt an, die Formulierung „ohne Sinn und Verstand“ sei im Rahmen einer Ausschussdiskussion nicht angemessen.

Niklas Schrader (LINKE) bemerkt, der Abg. Dregger verweigere sich einer seriösen Auseinandersetzung mit Vorschlägen der Opposition, indem er einfach alles als Unsinn abtue. Es

habe im Übrigen niemand behauptet, Polizeieinsätze seien Kunst, insofern brauche er dem auch nicht zu widersprechen.

Auch er bitte darum, dass die vom Staatssekretär erwähnten Handlungsempfehlungen dem Ausschuss schriftlich zur Verfügung gestellt würden; wenn, wie der Abg. Dregger ebenfalls postuliert habe, jeder Polizeieinsätze filmen dürfe und niemand daran gehindert werde, dürfte dafür wohl nicht viel Text vonnöten sein. Seiner Fraktion würden allerdings immer wieder Fälle geschildert, in denen die Polizei Geräte, mit denen gefilmt werde, beschlagnahme oder damit drohe oder die Menschen auf andere Art und Weise davon abhalte zu filmen, z. B., indem sie mit Sanktionen und ähnlichen Folgen drohe. Das führe mitunter durchaus dazu, dass Menschen das Filmen unterließen. Offenbar bestehe durchaus eine gewisse Rechtsunklarheit.

Er halte es auch nicht für angemessen, Menschen, die Polizeieinsätze filmten, von vornherein zu unterstellen, sie täten dies, um die Videos in böser Absicht im Internet zu veröffentlichen, um Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen und Stimmung gegen die Polizei zu machen oder Ähnliches. Das komme vor, und wenn Menschen das täten, verstießen sie mitunter auch gegen Gesetze; es gebe aber Menschen, die filmten, um die Aufnahmen z. B. zur rechtlichen Aufklärung oder vor Gericht nutzen zu können. Dafür, dass diese Videos nicht in den sozialen Medien veröffentlicht würden, gebe es andere Gesetze, die der Landesgesetzgeber nicht beeinflussen könne.

Es gebe auch immer wieder Fälle, in denen Videos von Polizeieinsätzen später der Aufklärung dienten. Er erinnere an den 1. Mai 2023, als eine größere Gruppe von Polizeibeamten aus Mecklenburg-Vorpommern durch die Oranienstraße gezogen sei und dabei willkürlich Menschen wegschubst und aus dem Weg geräumt habe sowie insgesamt ein sehr aggressives Auftreten an den Tag gelegt habe. Das sei durch eine Dokumentation durch Dritte bekannt geworden und habe, soweit bekannt, zu disziplinarischen Folgen für die Beteiligten geführt. Für solche Fälle sei die Regelung gedacht.

Vasili Franco (GRÜNE) meint, wenn das Filmen von Polizeieinsätzen wie vom Abg. Dregger dargestellt immer und überall problemlos möglich wäre, könnte es gar nicht vorkommen, dass z. B. Handys beschlagnahmt würden, wenn mit angemessenem Abstand und ohne die Maßnahme zu stören eine polizeiliche Maßnahme gefilmt werde. Zu solchen Fällen komme es aber tatsächlich immer wieder, auch in Berlin. An ihn sei vor einiger Zeit ein Fall hergetragen worden, in dem vier Filmende bei einem Einsatz in der Skalitzer Straße von der Polizei aufgrund des Filmens selbst Identitätsfeststellungen unterzogen worden seien und ihre Handys hätten abgeben müssen.

Jeder Bürger habe das Recht, einen Polizeieinsatz kritisch zu verfolgen und zu dokumentieren. Die Polizei tue im Sinne der Transparenz gut daran, das zuzulassen. Der Antrag enthalte im Grunde nur eine rechtliche Klarstellung, wichtig sei aber, wie die rechtliche Lage in der Praxis umgesetzt werde. Daher bitter er erneut um das Vorlegen der Anweisungen und sonstiger Dokumente zum Umgang der Polizei mit dem Filmen.

Martin Matz (SPD) verweist auf die schriftliche Stellungnahme des Senats, die den Abgeordneten im Vorfeld der Debatte zugegangen sei. Dieser sei zu entnehmen, dass die gewünschte Regelung zumindest nicht im ASOG zu treffen sei, weil dieses die Befugnisse der Polizei regele, nicht die Befugnisse von Privatpersonen, die bei polizeilichen Maßnahmen

anwesend seien. Weiterhin sei dort dargestellt, dass dem Land in dieser Frage überhaupt keine Gesetzgebungskompetenz zustehe. Damit längen zwei Gründe vor, weshalb ein Vorgehen, wie der Antrag es fordere, nicht möglich sei. Dieser Haltung des Senats schließe er sich an, der Antrag sei nicht zustimmungsfähig.

Antonin Brousek (fraktionslos) geht zunächst auf die Hinweise bezüglich des Kunsturhebergesetzes ein, die der Abg. Franco als Vorwand des Senats eingeordnet habe, weil Polizeieinsätze keine Kunst seien. Allerdings regle § 22 KunstUrhG, wer Fotografien veröffentlichen dürfe. Demzufolge dürfe jeder sie anfertigen, veröffentlichen dürfe sie aber niemand, solange kein Einverständnis des Abgebildeten vorliege. Insofern habe die Regelung nichts mit Kunst zu tun.

Polizei sei immer so gut, wie sie kontrolliert werde. Ein Beispiel hierfür sei US-amerikanische Behörde ICE, deren Beamte Immunität genossen, nicht kontrolliert würden und nach eigenem Gutdünken handelten. Dort zeige sich, wie wichtig es sei, dass Bürger filmten, was die Polizei tue. In Deutschland dagegen herrsche eine Art Kulturkampf, im Rahmen dessen eine Seite sich nicht traue zu sagen, dass sie die Polizei nicht möge, und die andere Seite sie unbedingt verteidige. Tatsächlich liege die Wahrheit zwischen diesen Extrempositionen; die Polizei in Deutschland sei gut, weil sie streng kontrolliert werde.

Inwiefern Polizisten das Filmen zuließen, sei keine Frage des ASOG, sondern der Ausbildung der Polizei. Man müsse Polizisten sehr deutlich machen, dass sie filmenden Menschen ihre Geräte nicht wegnehmen und keine grundlosen Identitätsfeststellungen durchführen dürften und dass andernfalls gravierende Sanktionen drohten. Das müsse nicht geregelt werden, denn alles, was nicht geregelt sei, sei erlaubt; man müsse es den Polizisten aber wirklich deutlich klar machen, dann werde die Botschaft auch verstanden.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) erwidert auf den Beitrag des Abg. Brousek, bevor in Deutschland jemand Polizist werde, werde ihm eine lange und gründliche Ausbildung inklusive Rechtsunterricht zuteil. Das sei in den USA anders.

Maßnahmen und Einsätze der Polizei Berlin dürften aufgrund des gegebenen öffentlichen Interesses grundsätzlich fotografiert und videografiert werden. Die Grenze sei dort erreicht, wo Regelungen des Zivilrechts dem entgegenstünden – damit sei nicht gesagt, dass das Untersagen einer solchen Maßnahme keine öffentlich-rechtliche Tätigkeit sei –, die im Kunsturheberrecht und im Strafgesetzbuch geregelt seien, nämlich wenn das Recht am eigenen Bild, die Vertraulichkeit des Wortes oder der Schutz personenbezogener Daten verletzt werde. Das gelte nicht nur für Fälle, in denen kein ausreichender Abstand zu einer polizeilichen Maßnahme eingehalten oder eine polizeiliche Maßnahme gestört werde, sondern z. B. auch in Fällen, in denen personenbezogene Daten von Maßnahmenbetroffenen zu schützen seien. Dann dürfe die Polizei die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen untersagen.

Dr. Barbara Slowik Meisel (Polizeipräsidentin) ergänzt, die ständige Aufzeichnung von Einsätzen mittels Mobiltelefonen sei Alltag der jedes Polizisten und jeder Polizistin in Berlin. Das sei aus den genannten Gründen prinzipiell auch gut so. Von diesem Grundsatz bestünden die bereits erwähnten Ausnahmen. Das Justizariat der Polizei Berlin habe hierzu 2024 die Handlungsempfehlung „Aufnahmen von Polizeidienstkräften im Einsatz“ erarbeitet. Auch für die Ausnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Neben den Fällen, die der Staatssek-

retär bereits angesprochen habe, sei es z. B. nicht erlaubt, Aufnahmen von Polizisten zu fertigen, wenn keine polizeiliche Maßnahme getroffen werde und im Grunde einfach der jeweilige Polizist porträtiert werde. Auch die Interessen der Maßnahmebetroffenen könnten dem Filmen entgegenstehen. Es gebe auch ein Schutzinteresse am eigenen Bild; Polizistinnen und Polizisten fielen unter das Kunsturhebergesetz, das das Recht am eigenen Bild schütze, nicht Polizeiarbeit als Kunst. In Hinblick auf § 201 StGB spielten immer wieder Fragen des Datenschutzes eine Rolle. In der Handlungsempfehlung sei versucht worden, die verschiedenen Konstellationen anhand einzelner Beispiele zu differenzieren. Letztlich bleibe es aber immer eine Einzelfallbetrachtung und ggf. Betrachtung eines Gerichts.

Niklas Schrader (LINKE) fragt, ob der Senat dem Ausschuss die soeben angesprochene Handlungsempfehlung zur Verfügung stellen werde.

Vorsitzender Florian Dörstelmann stellt fest, der Senat sage dies zu.

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Abgeordnetenhaus die Ablehnung des Antrags Drs. 19/2350 der Fraktion Die Linke.

Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Drucksache 19/2820

Unterstützung von Wahlhelfern

[0256](#)

InnSichO(f)

Recht*

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) führt aus, mit dem Antrag werde der Senat aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus bis 30. Juni 2026 ein Konzept für die rechtliche Unterstützung von Wahlhelfenden vorzulegen. Es solle insbesondere eine Erstreckung der AV Rechtsschutz auf diesen Personenkreis geprüft werden. – Der Landeswahlleiter, Senatorin Spranger, er selbst und alle weiteren an der Wahlorganisation Beteiligten hätten stets die Interessen der ehrenamtlichen Wahlvorstände bei ihrer Amtsausübung im Blick. Er wolle auch allen danken, die ihre Freizeit einsetzten, um die Durchführung von demokratischen Wahlen im Land Berlin zu sichern.

Es könne in Wahllokalen immer zu Konfliktsituationen kommen. Es lasse sich in Urnenwahllokalen nicht gänzlich verhindern, dass in Einzelfällen hartnäckige Störer vor Ort seien; dies trete aber nur sehr vereinzelt auf. Die Durchführung von Wahlen werde auch durch die Polizei Berlin intensiv begleitet, die stets als Ansprechpartner für die an der Wahlorganisation Beteiligten zur Verfügung stehe. Der Fokus der Wahlorganisation liege in erste Linie auf den Möglichkeiten einer zügigen Auflösung von aufkommenden Konflikten; ggf. müsse hierzu auf die Unterstützung der Wahlämter zurückgegriffen werden können. Erst als Ultima Ratio stehe die Polizei zur Unterstützung vor Ort zur Verfügung. Diese verfüge über ein mit SenInnSport und dem Landeswahlleiter eng abgestimmtes Einsatzkonzept, zu dem unter anderem zentrale Rufnummern für die Wahlvorstände und Bezirkswahlämter gehörten, mit denen schnelle Hilfe immer sichergestellt sei.

Die darüber hinausgehende Frage einer rechtlichen Unterstützung von Wahlhelfenden etwa gegen Anfeindungen von Dritten oder zu Unrecht bzw. missbräuchlich gestellte Strafanzeigen

sei seines Erachtens ein sinnvolles Anliegen. Er weise aber darauf hin, dass es sich wirklich nur um Einzelfälle handle, im niedrigen einstelligen Bereich bei regelmäßig 35 000 bis 40 000 freiwilligen Wahlhelfenden. Trotzdem sei jeder Einzelfall einer zu viel, und die konkret Betroffenen verdienten Schutz und Unterstützung. Daher sei der Antrag grundsätzlich sinnvoll; eine Umsetzung sei unter dem Gesichtspunkt der haushälterischen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Regelungen der im Antrag genannten AV Rechtsschutz zu prüfen.

Alexander Herrmann (CDU) betont ebenfalls, angesichts mehrerer Zehntausend Freiwilliger, die sich regelmäßig als Wahlhelfer beteiligten, handle es sich bei den Fällen, auf die der Antrag abziele, um Einzelfälle. Gleichwohl sei es sinnvoll, das Signal auszusenden, dass niemand im Stich gelassen werde. Angriffe auf Helfer in Wahlkämpfen seien im Ausschuss bereits intensiv diskutiert worden; auch sie seien früher Einzelfälle gewesen, inzwischen aber leider fast an der Tagesordnung. Er hoffe, dass eine solche Entwicklung mit Blick auf juristische Angriffe nicht eintreten werde, umso wichtiger sei es aber, mit einem Konzept zu zeigen, dass Parlament und Senat an der Seite der Wahlhelfer stünden und dass diese aktiven und passiven Rechtsschutz erhielten, wenn es dazu kommen sollte, dass sie rechtsmissbräuchlich angezeigt würden.

Vasili Franco (GRÜNE) erklärt, seine Fraktion werde dem Antrag zustimmen, denn sie teile dessen Ziel. Er hoffe, dass die Regelung, wenn sie getroffen sei, möglichst selten zum Einsatz kommen müsse. Es erschließe sich nur nicht ganz, weshalb hierzu ein Parlamentsantrag notwendig sei und der Senat die Prüfung nicht schon längst vorgenommen habe, denn das Thema habe auch nach den letzten Wahlen schon eine Rolle gespielt.

Martin Matz (SPD) meint, mit einer Einbringung durch das Parlament zeige dieses, dass es hinter den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern stehe, und der Ausschuss könne gemeinsam zum Ausdruck bringen, wie wichtig dieses Ehrenamt sei. Zudem entstehe so die Gelegenheit zu betonen, dass Rechtsschutz etc. wirklich nur in Einzelfällen eine Rolle spielten, dass man Betroffenen aber im Ernstfall zur Seite stehen werde.

Vorsitzender Florian Dörstelmann teilt mit, der mitberatende Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz empfehle in seiner Stellungnahme die Annahme des Antrags.

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Abgeordnetenhaus, dem Antrag Drs. 19/2820 der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zuzustimmen.

Punkt 5 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion

Drucksache 19/2715

**Antifa-Bewegung zerschlagen: Finanzierer
offenlegen – Zellen verbieten – Symbolik untersagen**

[0249](#)

InnSichO

BuEuMe(f)

Haupt

Recht

Vertagt.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Thorsten Weiß (AfD) erinnert an die 65. Sitzung des Ausschusses, im Rahmen derer er den Abg. Özdemir, auf Videomaterial und Presseberichterstattung Bezug nehmend, als „Komplizen von Linksterroristen“ bezeichnet habe. In diesem Zusammenhang sei der Vorsitzende aufgefordert worden, Ordnungsmaßnahmen zu erlassen bzw. die Präsidentin zu veranlassen, dies zu tun. Obwohl das Wortprotokoll nun einige Zeit vorliege, sei seines Wissens nichts weiter veranlasst worden. Er gehe davon aus, dass sich das Thema erledigt habe und nun Gelegenheit bestehe, den ungerechtfertigten Vorwurf der Lüge gegen ihn zurückzunehmen.

Vorsitzender Florian Dörstelmann erläutert, die Geschäftsordnungen der Ausschüsse bilden nicht eins zu eins die Geschäftsordnung des Plenums ab, Instrumente wie Ordnungsrufe, Rügen etc. seien für Ausschussvorsitzende nicht in derselben Ausgestaltung verfügbar. Es obliege der AfD zu entscheiden, inwiefern sie nun initiativ werden wolle.

Orkan Özdemir (SPD) teilt mit, wenn man gegen die AfD nicht vorgehe, bedeute das nicht, dass sie nicht lüge, sondern nur, dass man ihr keine Relevanz zumesse.

Vorsitzender Florian Dörstelmann moniert, der Begriff der Lüge sei unparlamentarisch.

Thorsten Weiß (AfD) entgegnet, die AfD müsse nicht initiativ werden, da er sich auf Fakten berufen habe. Er werde seine Äußerung auch künftig wiederholen und weise nur darauf hin, dass jene, die sich empört hätten, offenkundig keine Initiative ergriffen hätten; auch der Ältestenrat sei nicht angerufen worden. Insofern sei das Thema aus seiner Sicht erledigt.

Vorsitzender Florian Dörstelmann hält fest, die Beteiligten hätten selbst zu entscheiden, wie sie jeweils weiter vorgehen wollten.

Orkan Özdemir (SPD) betont, nicht die AfD entscheide, wer Linksterrorist sei, sondern ggf. Staats- und Verfassungsschutzorgane. Die AfD behaupte, dass das Zentrum für Politische Schönheit eine linksterroristische Organisation sei; er selbst habe sich solidarisch mit dem ZPS geäußert, und deshalb behaupte der Abg. Weiß, er sei ein Unterstützer des Linksterrorismus. Faktisch sage er also die Unwahrheit.

Vasili Franco (GRÜNE) erklärt, er sei bei dem fraglichen Vorgang anwesend gewesen. Seiner Erinnerung nach habe der Abg. Özdemir ausdrücklich gesagt, dass es ein Vorwurf gegen das ZPS sei, linksextremistisch zu sein, was es jedoch nicht sei, aber wenn es so bezeichnet würde, dann sei er ein Komplize von Linksextremisten. Dieser Kontext sei zu berücksichtigen, wenn man den Anspruch habe, über Fakten und Wahrheit zu reden.

Vorsitzender Florian Dörstelmann merkt an, auch wenn die Möglichkeit bestehe, derartige Anliegen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ anzusprechen, müsse man möglicherweise nicht die gesamte Diskussion noch einmal führen.

Weiteres – siehe Beschlussprotokoll.

* * * * *